

Referent Prinz J o h a n n: Was dieses Bedenken betrifft, so scheint es mehr formell als materiell zu sein, aber schon oft ist in der Kammer erwähnt worden, daß man auf die formelle Zusammenstellung, auf die systematische Ordnung weniger Werthe lege, als darauf, daß die Gegenstände, welche in natürlichem Zusammenhange stehen, zusammengestellt werden, und das scheint mir zwischen diesen Papieren und dem Papiergeld der Fall zu sein. Der Unterschied ist bloß darin, daß das Papiergeld eine gewöhnliche gangbare Geldsumme, und diese Papiere Kapitalien vorstellen. Das gemeinschaftliche Merkmal ist, daß Beide als Tauschmittel gelten können, Beide werden au porteur gestellt, und ihre Verfälschung gereicht einer unbestimmten Anzahl von Personen zum Nachtheil, insofern sie in Cours sind. Auch bemerke ich, daß alle Gesetzgebungen diese Gegenstände in nahestehenden Artikeln behandeln. Ich hätte also nicht gedacht, daß ein solches formelles Bedenken entgegen stände. So bestraft der Württembergische Entwurf unter dem Kapitel „Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben:“ Fälschmünzerei, Fälschung der Staatspapiere ic.

Königl. Commissair D. G r o ß: In dem Württembergischen Entwurf und einigen andern ist die Fälschung von Münzen, Kreditpapieren und andern öffentlichen Urkunden in einem Kapitel zusammengestellt worden. Dies ist in dem vorliegenden Entwurf nicht geschehen, sondern man hat für angemessen gehalten, bei dem ausgezeichneten Betrüge die Fälschung aller eigentlichen Urkunden mit zu erwähnen. Dazu gehören ohne Zweifel auch die fraglichen Kreditpapiere, und ich gebe anheim, ob es zweckmäßig sei, hier eine Bestimmung aufzunehmen, welche füglich zu Art. 234. gehört haben würde.

Bürgermeister H ü b l e r: Das Materielle der vorliegenden Meinungsverschiedenheit scheint sich bloß auf die Dauer der Strafe zu beziehen. Nach dem Vorschlage der Deputation würde sie allerdings bis zu 24jährigem Zuchthaus ansteigen können, während nach dem angezogenen 235. Art. des Gesetzentwurfs 4 Jahr Zuchthaus das Maximum der Strafe sind. Man glaubte aber in der Deputation, daß die Art dieses Vergehens wohl diese Strafe rechtfertigen würde, und fand sich daher veranlaßt, sie auf jene Höhe auszudehnen.

Königl. Commissair D. G r o ß: Ich habe zu erwiedern, daß es etwas Anderes ist, wenn Papiere, die als Geld zirkuliren, nachgemacht werden, als wenn eine Urkunde fälschlicher Weise gefertigt wird, welche nicht als bloßes Tauschmittel in Umlauf gesetzt werden kann, sondern nur im Wege des Kaufes an andre Personen gebracht wird, wobei in der Regel eine größere Vorsicht beobachtet wird, als bei den als baares Geld umlaufenden Papieren.

Präsident richtet sonach an die Kammer die Frage: Wird der von der Deputation vorgeschlagene Zusatzartikel 257b. angenommen? Sie wird von 29 gegen 1 Stimme bejaht.

Es wird sodann zu Artikel 251. übergegangen; derselbe lautet:

„(Verfertigung falschen Geldes.) Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld verfertigt und für äch-

tes ausgiebt, ist nach Verhältniß der Höhe der gefertigten und ausgegebenen Summe mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.“

Die Deputation fand dabei Nichts zu erinnern.

Königl. Commissair D. G r o ß: Ich will mir hier eine kleine Redaktions-Bemerkung erlauben; es würde nämlich mit den Worten „für ächtes ausgiebt“ eine Umänderung vorzunehmen sein, da dem Worte „ausgeben“ hierbei eine andere Auslegung gegeben werden könnte, und es würde dafür zu setzen sein: „als ächt ausgiebt.“ Ich glaube, die Kammer wird dagegen keine Erinnerung haben.

Domherr D. G ü n t h e r: Ich beabsichtige nicht, ein Amendement zu diesem Artikel zu stellen, sondern nur durch eine aufzuwerfende Frage den Sinn desselben, der mir höchst zweifelhaft scheint, in ein helleres Licht zu bringen. Es heißt: „Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld verfertigt und als ächtes ausgiebt, ist nach Verhältniß der Höhe der gefertigten und ausgegebenen Summe mit 2 — 10jähriger Zuchthausstrafe 2. Grades zu belegen.“ Hier fragt sich: Was ist unter ächtem Gelde zu verstehen? Bei dem Papiergeld kann diese Frage keinem Zweifel unterliegen. Wer inländisches oder ausländisches Papiergeld nachmacht, macht bestimmt unächttes. Aber bei dem Metallgeld steht die Sache anders. Soll unächttes Geld nur ein solches heißen, welches aus schlechtem Metall gefertigt worden ist, so jedoch, daß die Münze das Ansehen hat, als ob sie edles Metall wäre, oder soll auch der Fall mit darunter verstanden sein, wo Jemand, ohne das Münzregal zu besitzen, Geld, aber aus edlem Metall und mit der vollen Geltung, die das ächte hat, verfertigt? Es ist diese Frage um so wichtiger, da die Strafe, welche der Artikel bestimmt, bemessen werden soll nicht nach der Größe des durch die Ausgabe solchen Geldes gestifteten Schadens, sondern nach der Höhe der gefertigten und ausgegebenen Summe. Wenn Jemand 1000 Preussische Thalerstücke fertigt, welche aus einer Composition sind, deren Hauptbestandtheil Zinn ist, und ein Anderer fertigt gleichfalls 1000 Preussische Thalerstücke, die genau von dem Silbergehalte sind, wie die wirklichen Preussischen Thalerstücke, so würden sie nach dem vorliegenden Artikel gleich bestraft werden müssen. Das scheint hart! Es ließe sich aber freilich auch denken, daß das die Absicht der Regierung gar nicht gewesen, sondern diese vielmehr dahin gegangen wäre, daß der, der inländisches oder ausländisches Geld nachmacht, aber demselben vollen Gehalt giebt, gar nicht bestraft werden solle. Welcher Sinn hier gemeint sei, ist mir undeutlich. Ich meines Orts glaube zwar annehmen zu dürfen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers unter unächtem Gelde nicht nur solches verstanden werden soll, welches aus unedlem Metall ist, sondern auch solches, welches aus edlem Metall gefertigt ist und sogar den vollen Gehalt des Geldstückes hat, den es vertreten soll. Allein ich muß dennoch um eine ausdrückliche Erklärung der Staatsregierung über diesen Punct bitten, weil sehr viel bei der Anwendung des